

Block 35B/23

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. März 2024, TOP 42, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird erstmals ein Bebauungsplan für einen Teilbereich der KG Edla erlassen (= **Änderung Nr. 08/23**):

§ 2 Teilbepauungsplan „OIDEN 12“

Die von der Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, unter der GZ. 1400 verfasste Plandarstellung stellt den Teilbepauungsplan „OIDEN 12“ (KG Edla) dar. Diese Plandarstellung besteht aus einem Blatt und bildet einen Bestandteil der Verordnung. Die darin enthaltenen Regeln für die Bebauung und die Verkehrserschließung werden hiermit festgelegt.

Die im rechtskräftigen Verordnungstext der Stadtgemeinde Amstetten festgelegten Bebauungsbestimmungen gelten auch für den neuen Teilbepauungsplan „OIDEN 12“.

Zusätzlich wird folgende Bebauungsvorschrift für den Teilbepauungsplan „OIDEN 12“ festgelegt:

Regenwässer von versiegelten Flächen innerhalb des Baulandes (z. B. Dächern) sind zu sammeln und schadlos in den Vorfluter abzuleiten. Sie dürfen nicht vor Ort in den Untergrund versickert werden.

§ 3 Diese Verordnung und die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. IX/1-Wirtschaftsservice und Raumordnung, zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 4 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59, Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 1000-0, in der derzeit geltenden Fassung, am 12. Juli 2024 in Kraft.

Amstetten, am 25. Juni 2024

Der Bürgermeister:



lfd.Nr. 84/2024
angeschlagen am: 27.06.2024
abgenommen am: 12.07.2024